

Totalrevision Gemeindeordnung

Gültige Fassung, in Kraft seit 01.01.2022	Schlussabstimmung Stadtparlament vom 21.01.2025
Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 19. Februar 2019	Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom
I. Stadt	1. Stadt Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Grundlage	Art. 1 Grundlage Rechtsform
Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.	Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde, bestehend aus den Ortsteilen Arbon, Frasnacht und Stachen , gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.
Art. 2 Aufgaben und Ziele	Art. 2 Aufgaben und Ziele
<p>¹ Die Stadt wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Dabei fördert sie insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft; 2. Dialog und Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen; 3. Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen; 4. Öffentlichen und nicht motorisierten Verkehr; 5. Wirtschaftsstandort; 6. Tourismus; 7. Sport und Kultur; 8. Stadtentwicklung. 	<p>Die Gemeinde Arbon besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die ihr von Verfassung und Gesetz zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.</p> <p>¹ Die Stadt wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Dabei fördert sie insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft; 10. Dialog und Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen; 11. Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen; 12. Öffentlichen und nicht motorisierten Verkehr; 13. Wirtschaftsstandort; 14. Tourismus; 15. Sport und Kultur; Stadtentwicklung.
Art. 3 Organe	Art. 3 Organe
Die Organe der Stadt sind:	Die Organe der Stadt Gemeinde sind:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Stimmberechtigte; 2. Stadtbehörden, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Stadtparlament; 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten; 2. die StadtGemeindebehörden, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. das Stadtparlament;

2.2 Stadtrat; 2.3 Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, 2.4 Wahlbüro; 3. Rechnungsprüfungskommission.	2.2. der Stadtrat; 2.3. die Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis; 2.4. das Wahlbüro; 3. die Rechnungsprüfungskommission.
Art. 16 Publikation der Erlasse	Art. 4 Publikation der Erlasse und Information
¹ Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen. ² Der Text wird auf Begehren abgegeben.	¹ Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen . ² Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren. ³ Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan.
II. Volksrechte	2. Volksrechte Gesamtheit der Stimmberechtigten
Art. 4 Ausübung der Rechte	Art. 5 Ausübung der Rechte
Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.
Art. 5 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen	<i>s.h. Art. 8</i>
Der Stadtrat bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch.	
	Art. 6 Wahlen und Abstimmungen
	Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.
Art. 6 Wahlen	Art. 7 Kommunale Wahlen
Die Stimmberechtigten wählen: 1. Nach dem Majorverfahren die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und die weiteren Mitglieder des Stadtrats; 2. Nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments.	Die Stimmberechtigten wählen: 1. N nach dem Majorverfahren die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten das Stadtpräsidium und die weiteren Mitglieder des Stadtrats; 2. N nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments.
<i>s.h. Art. 5 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen</i>	Art. 8 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen
<i>Der Stadtrat bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch.</i>	Der Stadtrat setzt die Termine für kommunale Wahlen und Abstimmungen fest.
Art. 7 Obligatorische Abstimmungen	Art. 9 Obligatorische Abstimmungen
Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden: 1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; 2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan; 3. Jährlicher Voranschlag mit Steuerfuss;	Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden: 1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; 2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan; 3. Jährlicher Voranschlag mit Budget und Steuerfuss;

<p>4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000.– Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken;</p> <p>5. Beschlüsse über Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000.– Franken pro Objekt;</p> <p>6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto;</p> <p>7. Abgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft «Arbon Energie AG»;</p> <p>8. Änderungen der Stadtgrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt.</p>	<p>4. Beschlüsse über neue einmalige nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 1'000'000.– 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000.– 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken;</p> <p>5. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 4 bewilligten Objektkredits übersteigen</p> <p>6. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto</p> <p>7. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto;</p> <p>8. Abgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt;</p> <p>9. Änderungen der Stadtgrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt. Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen</p> <p>10. Initiativbegehren gemäss Art. 13</p> <p>11. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden</p> <p>12. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist</p>
<p>Art. 8 Fakultative Abstimmungen</p>	<p>Art. 10 Fakultative Abstimmungen</p>
<p>Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch andere Geschäfte zur Abstimmung unterbreiten.</p>	<p>Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch andere Geschäfte Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten, die nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegen.</p>
	<p>Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Abstimmung zu unterbreiten sind.</p> <p>² Dazu sind 400 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich. Die Unterschriftenlisten sind innerhalb der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>³ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p>
<p>Art. 9 Fakultatives Referendum</p>	<p>Art. 12 Fakultatives Referendum</p>

<p>¹ 300 Stimmberechtigte können gemäss Artikel 35 das Referendum gegen Beschlüsse des Stadtparlaments ergreifen.</p> <p>² Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 30 Tagen ab Publikation des Beschlusses einzureichen.</p> <p>³ Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.</p>	<p>¹ 300 Stimmberechtigte können gemäss Artikel 35 das Referendum gegen Beschlüsse des Stadtparlaments ergreifen. Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 34 das Referendum ergreifen werden. Dazu sind 400 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>² Es gelten die Bestimmungen gemäss § 90 bis § 93 und § 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>³ Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 30 Tagen ab Publikation des Beschlusses einzureichen. Die Unterschriftenlisten sind innerhalb von drei Monaten, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p> <p>³⁵ Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen Unterschriftenlisten den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.</p>
<p>Art. 10 Initiative</p>	<p>Art. 13 Initiative</p>
<p>¹ 400 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.</p> <p>² Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 90 Tagen nach Meldung des Beginns der Unterschriftensammlung einzureichen.</p> <p>³ Jede Initiative muss eine oder mehrere Personen bezeichnen, welche die Initiative zurückziehen können. Bestimmt die Initiative nichts anderes, ist für den Rückzug Einstimmigkeit erforderlich.</p> <p>⁴ Der Stadtrat prüft die Initiative und unterbreitet dem Stadtparlament Bericht und Antrag.</p> <p>⁵ Unter Vorbehalt von Artikel 11 beschliesst das Stadtparlament über die Gültigkeit der Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.</p>	<p>¹ 400 500 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.</p> <p>² Es gelten die Bestimmungen gemäss § 90 bis § 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>³ Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 90 Tagen nach Meldung des Beginns der Unterschriftensammlung einzureichen. Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.</p> <p>⁴ Jede Initiative muss eine oder mehrere Personen bezeichnen, welche die Initiative zurückziehen können. Bestimmt die Initiative nichts anderes, ist für den Rückzug Einstimmigkeit erforderlich. Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten oder Initiantinnen mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzicht-</p>

<p>⁶ Das Stadtparlament hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbögen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p>⁷ Stellt das Stadtparlament der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995.</p>	<p>bare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.</p> <p>⁵ Der Stadtrat prüft die Initiative und unterbreitet dem Stadtparlament Bericht und Antrag. Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.</p> <p>⁵ Unter Vorbehalt von Artikel 11 beschliesst das Stadtparlament über die Gültigkeit der Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.</p> <p>⁶ Das Stadtparlament hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbögen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenlisten den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>
<p>Art. 11 Gemeinsame Bestimmungen über Referendum und Initiative</p>	<p>Art. 11 Gemeinsame Bestimmungen über Referendum und Initiative</p>
<p>¹ Nach Vorprüfung durch die Stadtkanzlei beschliesst der Stadtrat über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung von Fristen und sonstigen Formalitäten, 2. Stimmrecht der Unterzeichnenden, 3. Erforderliche Unterschriftenzahl eines Referendums oder einer Initiative. <p>² Der Entscheid des Stadtrats unterliegt dem Rekursrecht.</p>	<p>¹ Nach Vorprüfung durch die Stadtkanzlei beschliesst der Stadtrat über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Einhaltung von Fristen und sonstigen Formalitäten, 5. Stimmrecht der Unterzeichnenden, 6. Erforderliche Unterschriftenzahl eines Referendums oder einer Initiative. <p>² Der Entscheid des Stadtrats unterliegt dem Rekursrecht.</p>
<p>III. Stadtbehörden</p>	<p>3. StadtGemeindebehörden</p>
<p>A. Allgemeines</p>	<p>3.1. Allgemeines</p>
<p>Art. 12 Amtsdauer</p>	<p>Art. 14 Amtsdauer</p>
<p>Die Amtsdauer der Stadtbehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.</p>	<p>Die Amtsdauer der StadtMitglieder der Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.</p>
<p>Art. 13 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss</p>	<p>Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss</p>
<p>¹ Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15 Prozent nicht angehören.</p>	<p>¹ Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15 Prozent nicht angehören.</p>

<p>² Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.</p> <p>³ Für den Verwandtenausschluss gilt § 30 Kantonsverfassung vom 16. März 1987.</p>	<p>² Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.</p> <p>³ Für den Verwandtenausschluss gilt § 30 die Kantonsverfassung vom 16. März 1987.</p>
<p>Art. 14 Ausstandspflicht</p>	<p>Art. 16 Ausstandspflicht</p>
<p>¹ Alle Mitglieder der Stadtbehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.</p> <p>² Im Weiteren gilt § 7 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981.</p>	<p>Alle Mitglieder der StadtGemeindebehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.</p> <p>² Im Weiteren gilt § 7 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981.</p>
<p>Art. 15 Beschlussfähigkeit</p>	<p>Art. 17 Beschlussfähigkeit</p>
<p>Stadtbehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.</p>	<p>Stadtbehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2. Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>
	<p>Art. 18 Digitale Sitzungen</p>
	<p>¹ Die Gemeindebehörden können Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn ein übergeordnetes Interesse, namentlich der Sicherheit oder Gesundheit, dies erfordert.</p> <p>² Die Beschlussfähigkeit ergibt sich sinngemäss aus Art. 17.</p> <p>³ Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtparlaments ist nach Massgabe von Art. 26 in geeigneter Weise sicherzustellen.</p> <p>⁴ Die Gemeindebehörden regeln die Einzelheiten in ihrem Geschäftsreglement oder ihrer Geschäftsordnung.</p>
<p>Art. 16 Publikation der Erlasse</p>	<p><i>s.h. Art. 4</i></p>
<p>¹ Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen.</p> <p>² Der Text wird auf Begehren abgegeben.</p>	
<p>B. Stadtparlament</p>	<p>3.2. Stadtparlament</p>
<p>Art. 17 Aufgaben</p>	<p>Art. 19 Aufgaben</p>

<p>¹ Das Stadtparlament ist die gesetzgebende Behörde.</p> <p>² Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.</p> <p>³ Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.</p>	<p>¹ Das Stadtparlament ist die vorberatende, gesetzgebende und aufsichtsführende Behörde.</p> <p>² Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.</p> <p>³ Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.</p>
<p>Art. 18 Geschäftsreglement</p>	<p>Art. 20 Geschäftsreglement</p>
<p>Unter Vorbehalt von Artikel 19 bis 35 erlässt das Stadtparlament ein Reglement über seinen Geschäftsgang.</p>	<p>Unter Vorbehalt von Artikel 19 bis 35 erlässt das Stadtparlament ein Reglement über seinen Geschäftsgang. Das Stadtparlament erlässt ein Reglement über seine Geschäftstätigkeit.</p>
<p>Art. 19 Mitgliederzahl, Beschlussfähigkeit</p>	<p>Art. 21 Mitgliederzahl, Beschlussfähigkeit Organisation</p>
<p>¹ Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.</p> <p>²Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>¹ Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.</p> <p>² Es konstituiert sich selbst.</p> <p>Art. 22 Beschlussfähigkeit</p> <p>Es Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn wenigstens mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.</p>
<p>Art. 20 Organisation</p>	
<p>¹ Das Stadtparlament konstituiert sich selbst.</p> <p>² Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt. Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss Geschäftsreglement des Stadtparlaments, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen.</p> <p>³ Als Stimmzählende amten drei vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.</p> <p>⁴ Präsidium und Vizepräsidium bilden zusammen mit den Stimmzählenden sowie der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung das Büro des Stadtparlaments. Es versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, wenn die Geschäfte es erfordern. Es sorgt für einen geordneten Geschäftsgang des Stadtparlaments und weist die eingehenden Geschäfte den Kommissionen zu.</p>	

<p>⁵Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist verantwortlich für die Administration.</p> <p>⁶Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung führt das Protokoll.</p>	
<p>Art. 21 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</p>	
<p>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorberatung und Überprüfung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung; 2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung; 3. Einsicht und Überprüfung sämtlicher Beschlüsse und abgeschlossener Geschäfte, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet. 	
<p>Art. 22 Geschäftsvorberatung</p>	
<p>Zur Vorberatung der weiteren Geschäfte können Kommissionen eingesetzt werden.</p>	
<p>Art. 23 Parlamentarische Untersuchungskommission</p>	
<p>Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 kann eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden.</p>	
<p>Art. 24 Stellung des Stadtrats</p>	<p>Art. 23 Stellung des Stadtrats</p>
<p>¹Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.</p> <p>²Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.</p> <p>³Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p>	<p>¹Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.</p> <p>²Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.</p> <p>³Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p>
<p>Art. 25 Einberufung zu Sitzungen</p>	<p>Art. 24 Einberufung zu Sitzungen</p>
<p>¹Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. so oft es die Geschäfte erfordern; 2. auf Verlangen des Stadtrats; 3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments. 	<p>Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des seines Präsidiums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. so oft es die Geschäfte erfordern; 2. auf Verlangen des Stadtrats; 3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments.

<p>² Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das älteste Stadtparlamentsmitglied einberufen und eröffnet.</p>	<p>² Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das älteste Stadtparlamentsmitglied einberufen und eröffnet.</p>
<p>Art. 26 Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung</p>	<p>Art. 25 Tagesordnung Traktandenliste, Einladung, Vorbereitung</p>
<p>¹ Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung und die Daten für die Sitzungen fest.</p> <p>² Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitze der Einladung mit der Tagesordnung sein.</p> <p>³ Die Tagesordnung ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu. Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</p> <p>⁵ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.</p>	<p>¹ Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung Traktandenliste und die Daten für die Sitzungen fest.</p> <p>² Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung Traktandenliste sein.</p> <p>³ Das Stadtparlament kann nur Sachgeschäfte abschliessend behandeln, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.</p> <p>⁴ Die Tagesordnung Traktandenliste ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.</p> <p>⁵ Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu.</p> <p>⁶ Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Tagesordnung Traktandenliste, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</p> <p>⁷ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.</p>
<p>Art. 27 Öffentlichkeit der Sitzungen</p>	<p>Art. 26 Öffentlichkeit der Öffentliche Sitzungen</p>
<p>Die Sitzungen sind öffentlich.</p>	<p>¹ Die Sitzungen sind öffentlich.</p> <p>² Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 28 Abstimmungsgrundsätze</p>	<p>Art. 27 Abstimmungsgrundsätze Abstimmungen im Allgemeinen</p>
<p>¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>² Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid.</p>	<p>¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>² Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid.</p>

³ Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.	³ Ergibt sich bei eine geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
Art. 29 Behördenreferendum	Art. 28 Behördenreferendum
Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.	Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.
Art. 30 Wahlart	Art. 29 Wahlart Wahlen
¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ² Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt. ³ Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt.	¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ² Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied eine geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt. ³ Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied eine geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.
Art. 31 Wahlbefugnisse	Art. 30 Wahlbefugnisse
Das Stadtparlament wählt: 1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission; 2. Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften; 3. Parlamentarische Untersuchungskommission; 4. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist; 5. Wahlbüro; 6. Rechnungsprüfungskommission; 7. Externe Revisionsstelle.	¹ Das Stadtparlament wählt die Mitglieder: 1. der Einbürgerungskommission 2. der Sozialhilfekommission 3. der Kommissionen des Stadtparlaments 4. des Wahlbüros 5. der Rechnungsprüfungskommission ² Das Stadtparlament wählt die externe Revisionsstelle.
Art. 32 Finanzbefugnisse	Art. 31 Finanzbefugnisse
Das Stadtparlament beschliesst über: 1. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde; 2. neue einmalige Ausgaben bis zu 1'000'000.– Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 100'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken; 3. Nachtragskredite, die zehn Prozent des von der Stadt bewilligten Objektkredits nicht überschreiten; 4. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000.– Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden;	Das Stadtparlament beschliesst über: 1. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde; 2. neue einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zu 4'000'000.– 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 400'000.– 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken.;; 3. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten

<p>5. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000.– Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos;</p> <p>6. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern;</p> <p>7. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000.– Franken;</p> <p>8. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats;</p> <p>9. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>4. Nachtrags- und Zusatzkredite für Ausgaben, die der Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossen hat und die den Betrag von 60'000 Franken überschreiten</p> <p>5. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden;</p> <p>6. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos;</p> <p>7. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern;</p> <p>8. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken;</p> <p>9. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats;</p> <p>10. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission.</p>
<p>Art. 33 Rechtssetzende Befugnisse</p>	<p>Art. 32 Rechtssetzende Befugnisse</p>
<p>¹ Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Stadtangelegenheiten.</p> <p>² Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung stadteigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p>	<p>¹ Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen StadtGemeindeangelegenheiten.</p> <p>² Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p>
<p>Art. 34 Übrige Befugnisse</p>	<p>Art. 33 Übrige Befugnisse</p>
<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <p>1. Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert von mehr als 100'000.– Franken;</p> <p>2. Durchführung von Enteignungsverfahren;</p> <p>3. Stellungnahme zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;</p> <p>4. Genehmigung von Umzonungen;</p> <p>5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will;</p> <p>6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband;</p> <p>7. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Stadt an Unternehmen.</p>	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <p>1. Anhebung Einleitung von Prozessen bei Streitwerten von mehr als 100'000.– 200'000 Franken;</p> <p>2. Durchführung von Enteignungsverfahren;</p> <p>3. Stellungnahmen zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;</p> <p>4. Genehmigung von Umzonungen;</p> <p>5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will;</p> <p>6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband;</p> <p>7. Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen im Gemeindefeld gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege</p> <p>8. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Stadt Gemeinde an Unternehmen.</p>

	9. alle Geschäfte, die ihm von dieser Gemeindeordnung oder anderen Erlassen zugewiesen werden
Art. 35 Vorbehalt des Referendums	Art. 34 Vorbehalt des Referendums
Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss: 1. Artikel 32 Ziffern 1, 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 34 Ziffern 4, 6 und 7; 2. Artikel 32 Ziffer 2 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 600'000.– Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 60 000.– Franken pro Jahr.	Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss: 1. Artikel 32 31 Ziffern 1, 6, 7, 8 und 9, 2. Artikel 32 31 Ziffer 2 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 600'000.– 800'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 60'000.– 80'000 Franken pro Jahr sowie 3. Artikel 33 Ziffern 4, 6 und 8.
C. Stadtrat	3.3. Stadtrat
Art. 36 Aufgaben	Art. 35 Aufgaben
¹ Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Stadt nach aussen. ² Er entscheidet über die Vertretung der Stadt in anderen Organisationen. ³ Er übt die der Stadt zustehenden Gesellschaftsrechte aus.	¹ Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Stadt Gemeinde nach aussen. ² Er entscheidet über die Vertretung der Stadt Gemeinde in anderen Organisationen. ³ Er übt die der Stadt Gemeinde zustehenden Gesellschaftsrechte aus.
Art. 37 Mitgliederzahl	Art. 36 Mitgliederzahl
Der Stadtrat besteht aus einer vollamtlich tätigen Stadtpräsidentin oder einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten und vier nebenamtlichen Stadtratsmitgliedern.	Der Stadtrat besteht aus einem einer vollamtlich tätigen Stadtpräsidentin oder einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten Stadtpräsidium und vier nebenamtlichen Stadtratsmitgliedern Mitgliedern.
Art. 38 Geschäftsordnung	Art. 37 Geschäftsordnung
¹ Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.	¹ Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.
Art. 39 Sitzungsordnung	Art. 38 Sitzungsordnung
¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt den Vorsitz des Stadtrats. ² Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab. ³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt das Protokoll.	¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Das Stadtpräsidium, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt den Vorsitz des Stadtrats. ² Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab.

	³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretung , führt das Protokoll.
Art. 40 Allgemeine Zuständigkeit	Art. 39 Allgemeine Zuständigkeit
¹ Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.	¹ Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.
² Er kann Erlasse des Stadtparlaments anpassen, soweit übergeordnetes Recht neu eine abschliessende Regelung vorsieht.	² Er kann Erlasse des Stadtparlaments anpassen soweit ändern, soweit als dies durch übergeordnetes Recht neu eine abschliessende Regelung vorsieht geregelt ist. Das Stadtparlament ist über die Anpassungen zu informieren.
³ Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.	³ Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.
⁴ Er schliesst Verträge mit Unternehmen ab, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.	⁴ Er schliesst Verträge mit Unternehmen und Körperschaften ab, die Aufgaben der Stadt Gemeinde wahrnehmen.
⁵ Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.	⁵ Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen im Rahmen des Gebührenreglements fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.
⁶ Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.	⁶ Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.
⁷ Er kann ausserordentliche Massnahmen ergreifen, wenn sie dringlich sind. Er hat unverzüglich die Zustimmung des Stadtparlaments einzuholen.	⁷ Er kann ausserordentliche Massnahmen ergreifen, wenn sie dringlich sind. Er hat unverzüglich die Zustimmung des Stadtparlaments einzuholen.
Art. 41 Finanzbefugnisse	Art. 40 Finanzbefugnisse
Der Stadtrat beschliesst über: 1. gebundene Ausgaben; 2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000.– Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken; 3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend das ordentliche Vermögen der Stadt mit einmaligen Ausgaben bis zu 300'000.– Franken pro Objekt; 4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000.– Franken pro Objekt; 5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern; 6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements des Landkreditkontos.	Der Stadtrat beschliesst über: 1. gebundene Ausgaben 2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken; 3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend dem Finanzvermögen ordentlichen Vermögen der Gemeinde mit einmaligen Ausgaben bis zu 300'000 Franken pro Objekt; 4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000 Franken pro Objekt; 5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern; 6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto.

	Art. 41 Wahlbefugnisse
	<p>¹ Der Stadtrat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der Kommissionen, sofern dafür nicht das Parlament zuständig ist 2. Delegierte der Zweckverbände und Unternehmen, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist 3. Vertretung der Gemeinde in Organisationen <p>² Er trägt bei der Wahl den verschiedenen Interessengruppen Rechnung.</p>
	Art. 42 Notfallkompetenz
	<p>¹ Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung dieser Gemeindeordnung das Erforderliche vorkehren.</p> <p>² Er hat darüber schnellstmöglich das Stadtparlament zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise dafür zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.</p>
<i>s.h. Art. 47 Vorläufige Anordnungen</i>	Art. 43 Vorläufige Anordnungen
<i>In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.</i>	In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.
Art. 42 Anstellung von Personal	Art. 44 Anstellung von Personal
<p>¹ Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets.</p> <p>² Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt.</p>	<p>¹ Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets.</p> <p>² Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt.</p>
Art. 43 Fachkommissionen	<i>s.h. Art. 55</i>
<p>¹ Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.</p> <p>² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiert.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden.</p>	

Art. 44 Unterschrift für die Stadt	Art. 45 Unterschrift für die StadtGemeinde
Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen unterschreiben kollektiv für die Stadt und den Stadtrat.	Das Stadtpräsidium Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder , bei Verhinderung deren Stellvertretungen, unterschreiben kollektiv für die Stadt Gemeinde und den Stadtrat.
D. Verwaltung	<i>s.h. 7. Verwaltung</i>
Art. 45 Organisation	<i>s.h. Art. 66</i>
¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.	
² Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.	
Art. 46 Arbeitsgruppen	
Jede Abteilung kann mit Zustimmung des Stadtrats Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben einsetzen.	
Art. 47 Vorläufige Anordnungen	<i>s.h. Art. 43</i>
In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.	
E. Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	4. Kommissionen
	Art. 46 Arten von Kommissionen
	Es bestehen folgende Arten von Kommissionen: 1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis 2. Kommissionen des Stadtparlaments 3. Kommissionen des Stadtrats
Art. 48 Wahl und Zusammensetzung	<i>s.h. Art. 30</i>
¹ Das Stadtparlament wählt: 1. Eine Einbürgerungskommission, bestehend aus sieben Stadtparlamentsmitgliedern. Diese ist zuständig für alle Entscheide über Bürgerrechtsgesuche. Ihr gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an; 2. Die Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitglieder als Präsidium und Vizepräsidium. Dieser Behörde gehört zusätzlich die entsprechende Bereichsleitung mit beratender Stimme an.	
² Der Stadtrat wählt die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht.	

Art. 49 Protokollführung und Sekretariate	
Der Stadtrat regelt Protokollführung und Sekretariate.	
Art. 49^{bis} Besondere Befugnisse der Sozialhilfebehörde	
¹ Bei Verdacht, dass Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 zu Unrecht bezogen werden, kann die Sozialhilfebehörde Observationen anordnen.	
² Im Rahmen des Jahresberichtes gemäss Artikel 32 Ziffer 1 informiert die Sozialhilfebehörde das Stadtparlament über getätigte Observationen.	
	4.1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
	Art. 47 Kommissionen
	¹ Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis: 1. Einbürgerungskommission 2. Sozialhilfekommission 3. Planungs- und Baukommission 4. Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen ² Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis regeln ihre Organisation in einem Geschäftsreglement. Der Stadtrat erlässt das Geschäftsreglement.
	Art. 48 Einbürgerungskommission
	¹ Die Einbürgerungskommission beschliesst über Gesuche um Einbürgerung ins Gemeindebürgerrecht. ² Sie besteht aus sieben Mitgliedern, die das Stadtparlament aus seiner Mitte wählt. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.
<i>s.h. Art. 49^{bis}</i>	Art. 49 Sozialhilfekommission
	¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben. ² Sie besteht aus vier Stimmberechtigten der Gemeinde Arbon und einem Stadtratsmitglied als Präsidium. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

	<p>³ Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben.</p> <p>⁴ Mitglieder ohne Berufserfahrung in der gesetzlichen Sozialhilfe besuchen eine einschlägige Weiterbildung.</p>
	Art. 50 Planungs- und Baukommission
	Die Planungs- und Baukommission ist im Sinne von § 4 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes erstinstanzlich für Baubewilligungsverfahren zuständig und handhabt die Baupolizei.
	Art. 51 Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen
	Die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.
	4.2. Kommissionen des Stadtparlaments
s.h. Art. 21 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	4.2.1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission
	Art. 52 Aufgaben und Organisation
<p><i>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Vorberatung und Überprüfung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung;</i> 2. <i>Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung;</i> 3. <i>Einsicht und Überprüfung sämtlicher Beschlüsse und abgeschlossener Geschäfte, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet.</i> 	<p>¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorberatung und Überprüfung des Voranschlages Budgets, des Jahresberichtes und der Rechnung; 2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag Budget, Jahresbericht und Rechnung; 3. Einsicht Überwachung und Überprüfung sämtlicher Beschlüsse und abgeschlossener Geschäfte, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet der Geschäftsführung der gesamten Verwaltung- <p>² Sie regelt ihre Organisation in einem Geschäftsreglement.</p>
	Art. 53 Auskunfts- und Einsichtsrechte
	¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.

	<p>² Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.</p> <p>³ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, das Protokoll über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, auf die Beschlüsse zu beschränken.</p>
	Art. 54 Berichterstattung
	Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission informiert das Stadtparlament schriftlich über das Ergebnis ihrer Kontrollen.
	4.2.2. Untersuchungskommission
	Art. 55 Aufgaben
	<p>¹ Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.</p> <p>² Die Einsetzung und der Auftrag erfolgen durch Parlamentsbeschluss.</p>
	Art. 56 Auskunfts- und Einsichtsrechte
	<p>¹ Zusätzlich zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten gemäss Art. 53 kann die Untersuchungskommission:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angestellte, Mitglieder des Stadtrats sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen 2. Sachverständige befragen und Gutachten einholen 3. Augengescheine vornehmen <p>² Die Vorschriften über den Geheimnisschutz und die Berichterstattung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 53 und Art. 54 gelten sinngemäss für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission, für deren Hilfspersonen sowie für beigezogene Sachverständige und Gutachter.</p> <p>³ Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an das Stadtparlament.</p>

	⁴ Das Stadtparlament beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens.
	4.2.3. Weitere Kommissionen
	Art. 57 Weitere Kommissionen
	¹ Das Stadtparlament kann weitere Kommissionen, namentlich zur Vorberatung von Geschäften, bilden. ² Aufgabenbereich und Organisation von ständigen Kommissionen regelt es in seinem Geschäftsreglement.
	4.3. Kommissionen des Stadtrats
s.h. Art. 43 Fachkommissionen	Art. 58 Fachkommissionen
¹ Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten. ² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiert. ³ Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden.	¹ Der Stadtrat wählt die kann Fachkommissionen mit beratender Funktion einsetzen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten. ² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiert. ³ Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden.
F. Wahlbüro	5. Wahlbüro
Art. 50 Organisation	Art. 59 Organisation
¹ Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 35 gewählten Mitgliedern. ² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest. ³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beiziehen.	¹ Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten dem Stadtpräsidium als Vorsitz, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 35 40 gewählten Mitgliedern. ² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest. ³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beiziehen. ⁴ Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.
G. Rechnungsprüfungskommission	6. Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung

	6.1. Finanzhaushalt
Art. 51 Mitgliederzahl, Aufgaben	
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>² Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung.</p> <p>³ Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.</p>	
s.h. Art. 56 Grundsätze	Art. 60 Grundsätze Grundsatz
<p>¹ Der Finanzhaushalt der Stadt ist sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die verfügbaren Mittel sind effizient einzusetzen.</p> <p>² Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass die getätigten Investitionen mittelfristig aus eigenen Mitteln finanziert werden können.</p>	Der Finanzhaushalt richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.
s.h. Art. 57 Finanzplanung	Art. 61 Finanzplanungspolitik
Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.	Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.
	6.2. Rechnungsprüfungskommission
	Art. 62 Aufgaben und Organisation
	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltkontrolle gemäss der kantonalen Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>
	Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrecht
	¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern und Verwaltungsangestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet.

	² Gegenüber der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht. Hingegen unterstehen die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.
Art. 53 Berichterstattung	Art. 64 Berichterstattung
Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und dem Stadtparlament Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.	Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und dem Stadtparlament der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission schriftlich Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.
Art. 52 Externe Revisionsstelle	Art. 65 Externe Revisionsstelle
¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. ² Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. ³ Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. ² Die externe Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. ³ Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge. ⁴ Die externe Revisionsstelle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht an den Stadtrat und an die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Beide können Berichtigungen und Ergänzungen verlangen.
<i>s.h. D. Verwaltung</i>	7. Verwaltung
<i>s.h. Art. 45 Organisation</i>	Art. 66 Organisation
¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt. ² Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.	¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt. ² Das Präsidium leitet die Verwaltung nach Weisungen des Stadtrats.
IV. Unternehmen	8. Unternehmen und Zweckverbände
Art. 54 Unternehmen	Art. 67 Unternehmen und Zweckverbände
¹ Die Stadt kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen. ² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen.	¹ Die Stadt Gemeinde kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen. ² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

³ Sie kann Aufgaben der Stadt privatrechtlichen Unternehmen übertragen oder sich an solchen beteiligen.	³ Sie kann Aufgaben der Stadt Gemeinde privatrechtlichen Unternehmen übertragen oder sich an solchen beteiligen.
V. Personalvorsorge	
Art. 55 Personalvorsorge	
Die Stadt versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrats gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Stadt und den Versicherten gemeinsam getragen.	
VI. Finanzhaushalt	
Art. 56 Grundsätze	
¹ Der Finanzhaushalt der Stadt ist sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die verfügbaren Mittel sind effizient einzusetzen. ² Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass die getätigten Investitionen mittelfristig aus eigenen Mitteln finanziert werden können.	
Art. 57 Finanzplanung	
Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.	
Art. 58 Voranschlag	
Die für den laufenden Haushalt erforderlichen Mittel und Kredite sowie die Abschreibungen auf den Anlagen werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt.	
Art. 59 Bewilligung neuer Ausgaben	
Neue, im Voranschlag nicht enthaltene sowie alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Stadtorgans.	
Art. 60 Gebunden Ausgaben	
Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Stadt ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Anschaffungen.	
VII. Rechtsmittel	9. Rechtsmittel
Art. 61 Weiterzug von Entscheiden der Abteilungen	Art. 68 Rechtsmittel

<p>¹ Gegen Entscheide der Abteilungen kann beim Stadtrat Rekurs geführt werden.</p> <p>² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 20 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen.</p> <p>³ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.</p>	<p>¹ Gegen Entscheide einer der Verwaltungsabteilung kann beim Stadtrat Rekurs an den Stadtrat geführt werden.</p> <p>² Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>
<p>Art. 62 Weiterzug von Entscheiden der Stadtbehörden</p>	
<p>¹ Gegen Entscheide des Stadtparlaments, des Stadtrats oder der Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.</p> <p>² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 20 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen.</p> <p>³ Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufführen.</p>	
<p>VIII. Schlussbestimmung</p>	<p>10. Schlussbestimmung</p>
<p>Art. 63 Inkraftsetzung</p>	<p>Art. 69 Inkraftsetzung</p>
<p>¹ Die vorliegende Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p> <p>² Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.</p>	<p>¹ Die vorliegende Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.</p> <p>² Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.</p>
<p>Arbon, 19. Februar 2019</p> <p>Der Stadtparlamentspräsident Die Stadtparlamentssekretärin Riquet Heller Nadja Holenstein</p> <p>Von den Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung genehmigt am 19. Mai 2019</p> <p>Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Juni 2019 (RRB Nr. 479) Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 8. Juli 2019</p>	<p>Arbon, [Datum]</p> <p>Der Parlamentspräsident Der Parlamentssekretär Matthias Schawalder Flavio Schambron</p> <p>Von den Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung genehmigt am [Datum]</p> <p>Vom Regierungsrat genehmigt am [Datum] (RRB Nr. XXX)</p> <p>Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per [Datum]</p>